

D

S a t z u n g

der Kommunalpolitischen Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands

-.-.-.

§ 1

Name und Sitz

Die Kommunalpolitische Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands ist die Zusammenfassung der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU/CSU aller deutschen Länder innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands.

Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorstand bestimmt.

Vorläufiger Sitz ist Recklinghausen.

§ 2

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, die Grundsätze der CDU/CSU in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zweck soll im besonderen erreicht werden durch:

1. den Zusammenschluß der CDU/CSU-Vertreter in den kommunalen Spitzenverbänden zu Fraktionen. Diese Fraktionen sollen regelmäßig vor den Tagungen der Spitzenverbände zusammentreten;
2. die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Körperschaften. Dadurch soll ein gleichmäßiges Vorgehen in grundsätzlichen Fragen und ein planmäßiges Zusammenwirken der kommunalen Fraktionen in wichtigen Angelegenheiten herbeigeführt werden;
3. die Verbreitung der Grundsätze der CDU/CSU in der praktischen Kommunalpolitik durch Wort und Schrift. (Konferenzen, Vortragskurse, Veröffentlichungen usw.)

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist die kommunalpolitische Vereinigung eines jeden deutschen Landes. Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten durch Vertreter aus, die nach demokratischen Grundsätzen von jeder kommunalpolitischen Ländervereinigung gewählt werden.

Jedes Land stellt für je 100 000 bei der letzten Landtagswahl abgegebenen CDU/CSU-Stimmen einen Vertreter, mit der Maßgabe, daß jedem Land mindestens zwei Vertreter zustehen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nur, wenn die CDU/CSU des betreffenden Landes aus der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands ausscheidet.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrem Bereich die kommunalpolitische Arbeit im Sinne der Arbeitsgemeinschaft zu fördern und für eine wirksame organisatorische Gliederung ihrer Vereinigungen, entsprechend der Eigenart ihrer Länder, Sorge zu tragen.

§ 6

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Vertreterversammlung;
2. der Hauptausschuß;
3. der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt die Richtlinien der Kommunalpolitik sowie die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft. Sie wählt den Vorstand und nimmt alljährlich den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen.

Sie erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuß besteht aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft, je einen Vertreter der kommunalpolitischen Landesvereinigungen und den Landesgeschäftsführern der CDU/CSU.

Der Hauptausschuß nimmt gemäß den Richtlinien der Vertreterversammlung zu den grundlegenden Fragen der Kommunalpolitik Stellung, bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung vor und koordiniert die Beschlüsse der Fachausschüsse.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, ferner aus 8 Beisitzern, von denen einer ein Vertreter

- 3 -

des Generalsekretariats der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands sein muß.

Der Vorstand wird alljährlich von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und innen. Er überwacht die laufende Geschäftsführung und stellt die für die Durchführung der Geschäfte erforderlichen Kräfte an.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 10

Sitzungsprotokolle

Über alle Sitzungen der Vertreterversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Geschäftsführer

Die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geführt. Bis zur gegenteiligen Beschlußfassung verwaltet in Personalunion die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Kommunalpolitischen Vereinigung Nordrhein-Westfalen.

Sein Vertreter im Hauptamt ist zugleich auch Vertreter in der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12

Beiträge

Die Arbeitsgemeinschaft deckt ihre Unkosten aus laufenden Beiträgen der Mitglieder. Ihre Höhe beträgt 50,- DM für jeden den Mitgliedern nach § 3 zustehenden Vertreter.

§ 13

Die Arbeitsgemeinschaft vermittelt die alsbaldige Herausgabe einer kommunalpolitischen Zeitschrift (Kommunalpolitische Blätter), die insbesondere die Aufgabe hat, alle in der kommunalen Arbeit stehenden Vertreter der CDU/CSU über die grundsätzlichen Fragen der Kommunalpolitik zu unterrichten und zu grundlegenden Fragen Stellung zu nehmen.

Solange die Herausgabe dieser besonderen Zeitschrift nicht möglich ist, erfolgt die Information durch Rundbriefe.

- 4 -

§ 14

Vermögen der Arbeitsgemeinschaft

Das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft ist zweckgebundenes Vermögen der Partei. Eine Verwendung für außerparteiliche Zwecke bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließt die Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU über etwa vorhandenes Vermögen der Kommunalpolitischen Arbeitsgemeinschaft.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung erfolgen.

Für die Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel der Erschienenen erforderlich.

§ 16

Satzungsänderung

Eine Änderung der vorstehenden Satzung kann nur durch die Vertreterversammlung erfolgen. Alle Änderungen bedürfen der Zustimmung von wenigstens Zweidrittel der Erschienenen.

§ 17

Anerkennung der Satzung durch die Partei

Diese Satzung bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands.